

Werbegeschenke im Wert von über 1 Euro für Zahnärzte tabu

Nicht nur Zähne sollen gepflegt werden, sondern auch Geschäftskontakte. Und so durfte es in puncto Geschenk im Praxisalltag bislang auch gern etwas mehr sein.

Doch dieser Zahn wackelt schon seit Längerem und soll nun ein für alle Mal gezogen werden. Denn das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart entschied mit Urteil vom 22.02.2018, dass die in der Heilmittelwerbung vom Bundesgerichtshof definierte Wertgrenze von 1 Euro gegenüber Verbrauchern auch bei Werbegeschenken an Fachkreise gilt, zu denen insbesondere Zahnärzte, Ärzte und Apotheker gehören.

Die Frage, ob und in welcher Höhe Zuwendungen an Fachkreise abgegeben werden dürfen, hat die Gesundheitsbranche schon seit Längerem beschäftigt. Nach § 7 Heilmittelwerbegesetz ist es unzulässig, Zuwendungen und sonstige Werbegaben (Waren oder Leistungen) anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren oder als Angehöriger der Fachkreise anzunehmen.

Ausnahme: Es handelt sich bei den Zuwendungen oder Werbegaben um Gegenstände von geringem Wert, die durch eine dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung des Werbenden oder des beworbenen Produktes oder beider gekennzeichnet sind, oder um geringwertige Kleinigkeiten. Im entschiedenen Fall verschenkte ein pharmazeutisches Unternehmen Produktkoffer mit sechs verschiedenen Erkältungsmitteln zu Werbezwecken bun-



*Dr. Jens-Peter Damas,
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Steuerrecht im ETL
ADVISION-Verbund aus
Berlin, spezialisiert auf die
Beratung von Zahnärzten*

desweit an Apotheker. Die Medikamente hatten einen (unrabattierten) Einkaufspreis von 27,47 Euro.

Ein Konkurrent klagte daraufhin auf Unterlassung und bekam Recht, denn das OLG sah in der kostenlosen Abgabe des Arzneimittelkoffers die abstrakte Gefahr einer unsachlichen Beeinflussung. Seiner Meinung nach ist bei einer kostenlosen Leistung oft zu erwarten, dass sich der Empfänger in irgendeiner Weise, beispielsweise durch Produktempfehlungen, erkenntlich zeigen wird. Hierin besteht eine unsachliche Beeinflussung, die durch das Gesetz verhindert werden soll. Die Revision gegen das OLG-Urteil wurde nicht zugelassen. Allerdings kündigte das pharmazeutische Unternehmen an, Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil einzulegen. Ob und mit welchen Konsequenzen, bleibt abzuwarten. Ein Verstoß gegen das zugrunde liegende Heilmittelwerbegesetz stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

[i Weitere Infos](#)

ETL ADVISION Steuerberatungsgesellschaft AG

Tel.: +49 (0) 30 / 22641248 · www.etl-advision.de · etl-advision@etl.de

Septodont Forum Dentalis

2018 startet Septodont das neue praxisnahe Fortbildungsprogramm „Forum Dentalis“. Anerkannte Referenten stellen zu spezifischen Themen den jeweiligen aktuellen Wissensstand kombiniert mit Tipps und Tricks für Ihren Praxisalltag in den Vordergrund. Ein bundesweites Fortbildungskonzept für Generalisten und Spezialisten, die einen kollegialen Austausch wünschen. Die Termine mit Hands-on empfehlen sich auch für die Teilnahme der ZFA.

[i Weitere Infos & Anmeldung](#)

Septodont

Tel.: +49 (0) 228 / 97126-0

info@septodont.de · www.septodont.de

Bild und Text: Septodont

